



---

**Resolution 2344 (2017)****verabschiedet auf der 7902. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 17. März 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 2274 (2016), mit der er das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis einschließlich 17. März 2017 verlängerte,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die demokratischen Institutionen zu stärken,

*betonend*, von welcher zentraler Bedeutung ein umfassender, alle einschließender politischer Prozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung aller dazu zu unterstützen, die dazu bereit sind, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den weiteren Ausführungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, mit dem Ziel, eine von Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan herbeizuführen, und unter Begrüßung der Anstrengungen, den Friedensprozess voranzubringen, einschließlich derjenigen, die über den Hohen Friedensrat unternommen werden,

*erfreut* darüber, dass die Regierung der nationalen Einheit jetzt in ihr drittes Jahr geht, und betonend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan im Rahmen dieser Regierung auf eine von Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten,

*unter Hervorhebung* der zentralen Rolle des Prozesses von Kabul und unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über die Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft,

*betonend*, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,



*betonend*, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, die regionale Kooperation im Geiste einer allseits gewinnbringenden Zusammenarbeit voranzubringen und so die Sicherheit, die Stabilität und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afghanistan und der Region auf wirksame Weise zu fördern, um eine Gemeinschaft für eine gemeinsame Zukunft für die Menschheit zu schaffen,

in dieser Hinsicht die positive Wirkung und anhaltende Bedeutung der internationalen Verpflichtungen *aner kennend*, die 2016 auf dem Warschauer Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und der Brüsseler Afghanistan-Konferenz eingegangen wurden,

den Beitrag *begrüßend*, den die Internationale Kontaktgruppe zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

*unter Hinweis* auf die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, und betonend, dass die anhaltende Unterstützung durch die UNAMA auf Antrag der afghanischen Behörden notwendig ist,

*unterstreichend*, wie wichtig einsatzfähige, professionelle, inklusive und tragfähige afghanische nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken, betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, die Weiterentwicklung dieser Kräfte zu unterstützen, und in Würdigung der von den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften bewiesenen Resilienz und außergewöhnlichen Tapferkeit sowie ihrer führenden Rolle bei der Sicherung ihres Landes und im Kampf gegen den internationalen Terrorismus,

*unter Hinweis* auf die laufende Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und die Fortsetzung der Zusammenarbeit der afghanischen Regierung, des Hohen Friedensrats und der UNAMA mit dem Ausschuss, einschließlich seines Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Taliban in zunehmendem Maße mit anderen an kriminellen Tätigkeiten beteiligten Organisationen zusammenarbeiten,

*in Anbetracht* der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida, mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten aller genannten Gruppen auf die Fähigkeit der afghanischen Regierung, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die Präsenz und das potenzielle Wachstum von mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen in Afghanistan, die die Sicherheit Afghanistans und der Länder in der Region, einschließlich in Zentralasien, ernsthaft bedrohen, und in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Anstrengungen der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Kampf gegen diese Organisationen sowie der diesbezüglichen Unterstützung durch die internationalen Partner Afghanistans,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und feststellend, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit dem Privatsektor verbessert werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Rekordzahl der zivilen Opfer, wie aus dem Bericht der UNAMA vom Februar 2017 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten hervorgeht, und unter Verurteilung der oft in von Zivilpersonen bewohnten Gebieten verübten Selbstmordanschläge und der gezielten und vorsätzlichen Tötungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich hochrangiger Amtsträgerinnen, derjenigen, die sich für Frauenrechte einsetzen, und von Journalisten,

*bekräftigend*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalttaten begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die nachhaltigen Anstrengungen unter afghanischer Führung zur Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels auch weiterhin wirksam und auf ausgewogene und integrierte Weise zu unterstützen, und in Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt,

*mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die humanitäre Lage in Afghanistan und die unverzichtbare Rolle unterstützend, die der Regierung Afghanistans bei der Erbringung humanitärer Hilfe für die Bürger des Landes in Abstimmung mit der effizienten und wirksamen Bereitstellung dieser Hilfe durch die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 3. März 2017 (S/2017/189);
2. *bekundet* den Vereinten Nationen seine Anerkennung für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch während der gesamten Transformationsdekade zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die UNAMA auch künftig mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet wird;
3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007), 1806 (2008), 1868 (2009), 1917 (2010), 1974 (2011), 2041 (2012), 2096 (2013), 2145 (2014), 2210 (2015) und 2274 (2016) und in den nachstehenden Ziffern 5 und 6 festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 17. März 2018 zu verlängern;
4. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der UNAMA Afghanistan bei seiner vollen Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit der Transformationsdekade (2015-2024) und mit den Vereinbarungen, die auf den internationalen Konferenzen von Kabul (2010), London (2010 und 2014), Bonn (2011), Tokio (2012) und Brüssel (2016) und auf den NATO-Gipfeltreffen von Lissabon (2010), Chicago (2012), Wales (2014) und Warschau (2016) zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;
5. *beschließt* ferner, dass die UNAMA und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung übereinstimmende Weise die internationalen zivilen Maß-

nahmen weiter leiten und koordinieren werden, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans und im Einklang mit den Kommunikés der Konferenzen von London, Kabul, Tokio und Brüssel und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der Reformagenda der Regierung, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen als Moderatoren und Mitorganisatoren entwicklungspolitischer Foren, unter anderem bei der Erarbeitung und Überwachung von Rahmenvereinbarungen über gegenseitige Rechenschaft, bei der Förderung eines kohärenten Informationsaustauschs und kohärenter Analysen sowie bei der Konzipierung und Bereitstellung von Entwicklungshilfe auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung vereinbare Weise, und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig ebenfalls auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise die internationalen Partner für Folgemaßnahmen zu koordinieren, insbesondere durch den Austausch von Informationen, die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung Afghanistans bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul und Tokio abgegebenen Zusagen zu priorisieren und die Anstrengungen zur Steigerung der gegenseitigen Rechenschaft und Transparenz und der Wirksamkeit der Nutzung der Hilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und Brüssel eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich einer entsprechenden Kosteneffizienz, zu unterstützen;

b) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen, einschließlich der nächsten Parlamentswahlen, zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans, einschließlich der Wahlreformmaßnahmen, die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn, Tokio und Brüssel und dem Gipfeltreffen von Chicago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans;

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag und in enger Abstimmung mit ihr bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedensprozess zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung des Hohen Friedensrats und seiner Tätigkeit und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, ebenfalls in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012) und 2255 (2015) sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghani-

stans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten zu stärken sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu beobachten, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, Haftorte zu beobachten, Rechenschaft zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, namentlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;

f) sich nach Bedarf mit der zwischen der NATO und Afghanistan vereinbarten Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ sowie mit dem Hohen Zivilen Beauftragten der NATO eng abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die UNAMA und den Sonderbeauftragten *auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans herbeizuführen, um größtmögliche kollektive Wirksamkeit in vollem Einklang mit der Reformagenda der Regierung Afghanistans zu erlangen, und auch weiterhin auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität uneingeschränkt vereinbare Weise die internationalen zivilen Maßnahmen zu leiten, die darauf abzielen, die Rolle der afghanischen Institutionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu stärken, mit einem verstärkten Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau in den von der Regierung Afghanistans benannten Kernbereichen, um in allen Programmen und Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu einem nationalen Durchführungsmodell zu gelangen, das eine klare handlungsorientierte Strategie für eine Transition zu afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung auf der Grundlage einvernehmlich vereinbarter Bedingungen vorsieht, einschließlich einer stärkeren Nutzung landeseigener Systeme:

a) durch eine angemessene Präsenz der UNAMA, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der Regierung Afghanistans die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu unterstützen, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Einklang mit der Politik der Regierung;

b) die Regierung Afghanistans bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio abgegebenen Zusagen unternimmt, um die Regierungsführung zu verbessern und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, den Haushaltsvollzug und die Bekämpfung der Korruption im ganzen Land zu stärken, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, mit dem Ziel, dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) die Erbringung humanitärer Hilfe insbesondere auch in Unterstützung der afghanischen Regierung und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung auszubauen, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind, mit be-

sonderem Augenmerk auf Entwicklungslösungen in Gebieten mit hohen Rückkehrerzahlen;

7. *bekräftigt* sein fortdauerndes Engagement für die UNAMA, um sicherzustellen, dass die Mission Afghanistan wirksam unterstützen kann, ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit bewährten Verfahren eine strategische Überprüfung der UNAMA durchzuführen und dabei die mandatsmäßigen Aufgaben, Prioritäten und entsprechenden Ressourcen zu prüfen, die Effizienz und Wirksamkeit der Mission zu bewerten, um die Arbeitsteilung und Konfiguration zu optimieren und so eine bessere Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen und Doppelarbeit zu minimieren, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat bis Juli 2017 über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende und ausreichende Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans und zu deren Unterstützung ist, die den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt;

10. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan auf der Grundlage inklusiver, transparenter und glaubhafter Wahlen ist, begrüßt in dieser Hinsicht die bevorstehende Abhaltung von Parlamentswahlen im Einklang mit den relevanten internationalen Konferenzen und der Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen des Wahlprozesses herbeizuführen, und ihre diesbezüglich laufenden Anstrengungen, ersucht die UNAMA, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Afghanistans Hilfe zur Unterstützung der Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses bereitzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Ermöglichung der vollen und sicheren Teilhabe von Frauen, ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Reformagenda der Regierung Afghanistans zu unterstützen;

12. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedensprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen inklusiven Dialog unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung über Aussöhnung und politische Partizipation, einschließlich der Partizipation von Frauen und Frauenrechtsgruppen, zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die im Rahmen des Ergebnisses eines solchen Prozesses der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen unterhalten, die Verfassung achten und bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz weiter ausgeführt, und *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, von den Guten Diensten der UNAMA Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der durch die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats eingeführten Maßnahmen und Verfahren zu unterstützen;

13. *betont* die Rolle, die der UNAMA dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und in enger Abstimmung mit ihr einen inklusiven Friedensprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung zu unterstützen und zugleich in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans auch weiterhin die Wirkung des genannten Friedensprozesses in Bezug auf die im Kommuniqué der Kabuler Konferenz und in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz festgelegten Parameter zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein;

14. *begrüßt und befürwortet* die Weiterführung der Anstrengungen aller regionalen und internationalen Partner Afghanistans zur Unterstützung von Frieden und Aussöhnung in Afghanistan in allen Formaten, mit dem Ziel der Abhaltung frühzeitiger direkter Gespräche zwischen der Regierung Afghanistans und den befugten Vertretern der Taliban-Gruppen, und fordert alle regionalen und internationalen Partner Afghanistans auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

15. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, wenn es darum geht, die Umsetzung der Reformagenda der Regierung Afghanistans auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, zu erleichtern und zu überwachen, und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens und im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit durch geeignete Prüfungsverfahren und Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten, zur Unterstützung der Durchführung des Nationalen Aktionsplans Afghanistans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu steigern, und betont, wie wichtig das Engagement der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind;

17. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte beim Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen und fortgesetzter Hilfe, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen, Beratungsteams, Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

18. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, einschließlich der Erfüllung der vom Innenministerium und von der Afghanischen Nationalpolizei eingegangenen Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in der Afghanischen Nationalpolizei zu entwickeln, den Nationalen Aktionsplan Afghanistans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) vollständig umzusetzen und die Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu fördern, betont die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren und stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist;

19. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Regierung Afghanistans und insbesondere für die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei ihrer Aufgabe, das Land zu sichern, und in ihrem Kampf gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, und fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen ausgeht, die an der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind;

20. *bekundet erneut seine Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltende regionale Gewalt und die anhaltenden Angriffe der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaidas, mit ISIL (Daesh) verbundener Organisationen und anderer terroristischer Gruppen, gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und ausländischer terroristischer Kämpfer, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, ihre internationale und regionale Sicherheitszusammenarbeit zu verstärken, um den Informationsaustausch, die Grenzkontrolle, die Strafverfolgung und die Strafrechtspflege zu verbessern und so der Bedrohung, auch derjenigen, die von zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, besser begegnen zu können;

21. *verurteilt* auf das Entschiedenste alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundene Organisationen und andere terroristische Gruppen, gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

22. *verurteilt nachdrücklich* den anhaltenden Zustrom von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät und Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie zu Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen und legt den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

23. *verurteilt ferner* alle Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Bedienstete und andere Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan sowie die häufigen Angriffe, die nach wie vor auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen begangen werden;

24. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, namentlich die Ratifikation des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) zum Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen und Hilfe für die Betreuung, die

Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer bereitzustellen;

25. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass immer mehr Kinder unter den Opfern sind, eingezogen und eingesetzt werden, weist darauf hin, dass Schulen und Krankenhäuser geschützt werden müssen, verurteilt erneut auf das Entschiedenste alle an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden, ersucht in dieser Hinsicht die UNAMA, die Anstrengungen zum verstärkten Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder weiter zu unterstützen, darunter gemeinsame Maßnahmen mit der Regierung Afghanistans zur vollständigen Umsetzung des Aktionsplans und des Fahrplans und Maßnahmen gegen andere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen wie sexuelle Gewalt gegen Kinder, und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten der UNAMA auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den maßgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrats auch in seine künftigen Berichte aufzunehmen;

26. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung bei der Bewältigung des Drogenproblems Afghanistans die internationale und regionale Zusammenarbeit im Kampf gegen die Bedrohung zu verstärken, die der internationalen Gemeinschaft aus der Herstellung aus Afghanistan stammender unerlaubter Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum, die in erheblichem Maße zu den finanziellen Ressourcen der Taliban und ihrer Verbündeten beitragen, erwächst, insbesondere durch Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen, würdigt die Arbeit im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses sowie die Anstrengungen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und ihren Ausgangsstoffen;

27. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Umsetzung der afghanischen Nationalen Drogenkontrollstrategie unter der Führung des afghanischen Ministeriums für Suchtstoffbekämpfung zu ermöglichen;

28. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu festigen, bekundet der Regierung Afghanistans seine Anerkennung für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung und die diesbezüglich ergriffenen ersten Maßnahmen, betont, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;

29. *legt* allen afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, *nahe*, gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu ge-

währleisten, und betont, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf;

30. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, in ganz Afghanistan und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit, insbesondere von den Angriffen auf Journalisten durch Terroristen sowie extremistische und kriminelle Gruppen;

31. *fordert* verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen;

32. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf den Konferenzen von Kabul, Bonn, Tokio, London und Brüssel eingegangen sind;

33. *bekräftigt* seine Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan und der Gipfeltreffen der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und begrüßt die laufenden Anstrengungen zum Aufbau von Vertrauen und Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien sowie des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Irans und Pakistans, des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und der Türkei und des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland unternommen werden;

34. *begrüßt und fordert eindringlich* weitere Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung der Verkehrsanbindung, des Handels und des Transits in der Region, unter anderem durch regionale Entwicklungsinitiativen wie die Initiative „Wirtschaftsgürtel entlang der Seidenstraße und maritime Seidenstraße des 21. Jahrhunderts“ und regionale Entwicklungsprojekte, wie das Erdgasleitungsprojekt TAPI (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan-Indien), das Stromübertragungs- und -handelsprojekt CASA-1000 (Zentralasien-Südasiens), das von Afghanistan, Indien und der Islamischen Republik Iran vereinbarte Projekt für den Hafen von Chabahar, das Lapislazuli-Transit-, Handels- und Transportrouten-Abkommen und die Eisenbahnteilstrecken Turkmenistan-Aqina und Herat-Khawaf, sowie durch bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan und der Region zu fördern, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern eindringlich nahe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, ihre entwicklungspolitischen Konzepte und Strategien zu integrieren und die praktische Zusammenarbeit für die Vernetzung zu fördern, damit diese Entwicklungsinitiativen und Handelsabkommen vollständig durchgeführt werden können;

35. *weist darauf hin*, dass der regionalen Sicherheitszusammenarbeit eine Schlüsselrolle bei der Aufrechterhaltung der Stabilität in Afghanistan und der Region zukommt, begrüßt die von Afghanistan und den regionalen Partnern diesbezüglich erzielten Fortschritte und fordert Afghanistan und die regionalen Partner und Organisationen auf, weitere Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft und Zusammenarbeit zu unternehmen, einschließlich zum Ausbau der Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte und zur Verbesserung der Sicherheit in der Region;

36. *bekundet* seine Besorgnis über den jüngsten Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan, befürwortet nachdrücklich verstärkte Bemühungen der Regierung Afghanistans, die Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge zu einer ihrer obersten nationalen Prioritäten zu machen, wozu auch ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde gehört, unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Regierung Afghanistans, die notwendigen Bedingungen für die Rückführung und dauerhafte Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge in dem Land zu schaffen, und fordert dauerhafte und verstärkte internationale Hilfe in dieser Hinsicht;

37. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der UNAMA, auch auf subnationaler Ebene, und ihrer in dieser Resolution genannten Prioritäten aufzunehmen;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---